



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten
+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at
www.reichenfels.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 21. Dezember 2021,
Zahl: 902-02/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	4.372.000,00
Aufwendungen:	€	4.707.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	48.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 286.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.560.300,00
Auszahlungen:	€	4.427.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 132.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 820 Wirtschaftshof
- 85 Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Personalaufwand Kontenklasse 5:

- 01 Gemeindeamt
- 02 Standesamt, Wahlamt
- 211 Volksschule
- 232 Schülerbetreuung
- 24 Kindergarten
- 32 Musik und darstellende Kunst

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 561.622,77

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer